

BVG – Was Sie über Pensionskassen-Einkäufe wissen müssen



Von Cosimo Schwarz
Gründer und Geschäftsführer
Schwarz & Partner
Finanzkonsulten AG, Zürich

Von einem Einkauf in die Pensionskasse spricht man, wenn ein Versicherter nebst den laufenden ordentlichen Beiträgen, welche automatisch vom Lohn abgezogen werden, auf freiwilliger Basis zusätzliche Beiträge in seine Pensionskasse einzahlte. Dadurch können allfällig früher entstandene Beitragslücken geschlossen werden, welche sich beispielsweise infolge eines langen Studiums und einer damit einhergehenden späten Aufnahme der Erwerbstätigkeit, aus Erwerbsunterbrüchen, aus Auslandsjahren oder aus Lohnerhöhungen ergeben haben.

Pensionskassen-Einkäufe verbessern zum einen die persönlichen Altersleistungen, zum anderen sind sie auch aus steuerlicher Sicht interessant. Sie dürfen in der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden und führen je nach Grenzsteuerbelastung zu erheblichen Steuereinsparungen. Das Instrument der Pensionskassen-Einkäufe stellt deshalb in der Steuerplanung eine sehr beliebte Massnahme zur Reduktion der Steuerbelastung dar.

Wie viel Steuern effektiv gespart werden können, hängt vom steuerbaren Einkommen, dem Steuerdomizil und von der Höhe des Einkaufs ab (siehe nebenstehende Tabelle).

Da Pensionskassen-Einkäufe zu einer höheren Altersleistung bei der Pensionierung und somit auch zu höheren Steuern führen, müssen vor jedem Einkauf auch die Steuerfolgen beim Bezug der Leistungen im Auge behalten werden. Erst nach der Gegenüberstellung der Steuervorteile (infolge Einkauf) mit den Mehrsteuern (infolge höherer Altersleistung) lässt sich objektiv beurteilen, ob sich ein Einkauf für den Versicherten aus steuerlichen Gesichtspunkten effektiv rechnet.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern sowie den direkten Bundessteuern werden Altersrenten stets zusammen mit anderen Einkünften (wie z.B. AHV-Leistungen, Zinsen, Mieterträgen, Erwerbseinkommen des Ehegatten usw.) besteuert. Kapitalauszahlungen aus der Pensionskasse werden hingegen getrennt vom übrigen Einkommen, einmalig und mit privilegierten Methoden besteuert. Privilegierte Methoden bedeutet dabei, dass ein Versicherter, beispielsweise wohnhaft in Zürich (verheiratet, katholisch), für ein Kapital von 100'000 Franken deutlich weniger Staats- und Gemeindesteuern bezahlt (4'620 Franken; Stand 2014) als für ein Einkommen in gleicher Höhe (11'334 Franken; Stand 2014). Da sich die Methoden und die Tarife von Kanton zu Kanton unterscheiden, kann dies bei gleich hohen Kapitalauszahlungen zu unterschiedlich hohen Steuerbeträgen führen. Somit kommt insbesondere der Wahl des Wohnsitzes bei der Auszahlung sowie der rechtzeitigen Planung eine entscheidende Bedeutung zu.

Sperrfrist von drei Jahren

Pensionskassen-Einkäufe unterliegen nach Art. 79b Abs. 3 BVG einer dreijährigen Sperrfrist. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus

der Vorsorge bezogen werden. Werden Leistungen innerhalb von drei Jahren dennoch in Kapitalform bezogen, wird dies als Steuerumgehung taxiert, weshalb die ehemals durch die Einkäufe erzielten Steuervorteile entsprechend wieder korrigiert werden.

Wie hoch ist Ihre Einkaufssumme?

Ein Versicherter darf grundsätzlich nicht beliebig viel in die Pensionskasse einzahlen. Absatz 1 von Art. 79b BVG besagt, dass die Vorsorgeeinrichtung den Einkauf maximal bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen darf. Konkret heisst dies, dass überprüft wird, welches Sparkapital ein Versicherter hätte, wenn er mit dem aktuellen Vorsorgeplan seit dem frühestmöglichen Zeitpunkt (Alter 25) versichert gewesen wäre. Die Differenz aus diesem maximal möglichen Sparkapital und den vorhandenen Vorsorgegeldern entspricht der Höhe der Summe, welche freiwillig nachgezahlt werden darf.

Verfügen Sie über Freizügigkeits- und Säule 3a-Guthaben?

Freizügigkeitskonti oder Freizügigkeitspolicen müssen anlässlich eines Stellenwechsels bzw. einer Wiederanstellung in die neue Pensionskasse eingebracht werden. Die potenzielle Einkaufssumme reduziert sich somit entsprechend um diesen Betrag.

Säule 3a-Guthaben von Versicherten, die ihre Vorsorge via eine grosse Säule 3a aufgebaut haben und neu einer Pensionskasse angeschlossen werden, können zumindest teilweise wie eine Freizügigkeitsleistung aus einer Pensionskasse behandelt werden und müssen demnach von der potenziellen Einkaufssumme in Abzug gebracht werden, sofern diese einen bestimmten Betrag übersteigen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat hierfür eine Tabelle publiziert, aus welcher das maximale Säule 3a-Guthaben herausgelesen werden kann, woraus sich die hypothetisch vorhandene Freizügigkeitsleistung ermitteln lässt.

Wie schaffen Sie sich neues Einkaufspotenzial?

Die Einkaufssumme kann mittels Ausgestaltung des Vorsorgeplans beeinflusst werden. Gerade für Selbständig-erwerbende, welche ihre berufliche Vorsorge selber gestalten können (bspw. Ärzte oder Anwälte, welche sich einer Verbandsvorsorge anschliessen können), ist die aktive Plangestaltung innerhalb der erlaubten Schranken eine bewährte Massnahme, um Steuern zu sparen. Selbständige, welche einer Pensionskasse angeschlossen sind, sparen mittels BVG-Einkäufen nebst den Steuern zusätzlich bei der AHV, denn die Hälfte des Einkaufsbetrages darf in der Buchhaltung als Geschäftsaufwand abgesetzt werden.

Einkauf für die vorzeitige Pensionierung

Mit der ab 2005 umgesetzten 1. BVG-Revision wurde geregelt, zu welchem Zeitpunkt jemand frühestens vorzeitig in Pension gehen darf. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass die infolge vorzeitiger Pensionierung entstehende Lücke durch zusätzliche Einkäufe geschlossen werden darf. Damit wird dem Versicherten ermöglicht, die gleichen reglementarischen Altersleistungen, die er im Alter 65 hätte, beispielsweise schon auf das 62. Altersjahr vorzufinanzieren. Was hierbei unbedingt beachtet werden muss, ist die Situation, wenn ein Versicherter, der sich mit 62 Jahren auf die vollen Leistungen mit Alter 65 eingekauft hat, sich zum gegebenen Zeitpunkt aber dennoch nicht frühpensionieren lässt, sondern weiter arbeitet und seine Vorsorge weiter ausbauen will. Hier dürfte die Altersleistung noch maximal 5% anwachsen, da der übersteigende Teil ansonsten, sofern eine reglementarische Grundlage gegeben ist, zulasten des Versicherten (z.B. durch Leistungskürzungen) an die Vorsorgestiftung verfällt.

Wiedereinkäufe nach Ehescheidung

Bei der Scheidung von Eheleuten müssen die während der Ehe erworbenen Guthaben geteilt werden. Diese Lücken dürfen mit Einkäufen wieder aufgefüllt werden. Die vorerwähnte dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge gilt

nicht für Einkäufe im Zusammenhang mit scheidungsbedingten Lücken.

Einkäufe und WEF-Vorbezug

Wurde im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) ein Vorbezug getätigt, muss dieser zwingend zurückbezahlt werden, bevor ein (steuerlich abzugsfähiger) Einkauf in die Pensionskasse vorgenommen werden darf. Die Rückzahlung führt zum Anspruch auf Rückerstattung der ehemals auf dem Vorbezug bezahlten Steuern.

Einkauf und Wegzug ins Ausland

Kurz vor einem Wegzug ins Ausland vorgenommene Einkäufe werden von den Steuerbehörden nicht akzeptiert, weil sich der Versicherte so eine Freizügigkeitsleistung als Kapital auszahlen lassen und damit die dreijährige Sperrfrist elegant umgehen könnte.

Was passiert mit dem Einkauf, wenn die versicherte Person stirbt?

Hat sich ein verheirateter Familienvater eingekauft und sich bei Pensionierung für den Bezug der Altersrente entschieden, wird nach seinem Tod eine Witwenrente fällig, welche in der Regel nur noch 60% der ursprünglichen Altersrente beträgt. Seine erwachsenen Kinder gehen leer aus. Sind Einkäufe einmal getätigt, unterstehen diese (weil es sich um Pensionskassengeld handelt) den Regeln des aktuell gültigen Pensionskassenreglements. Dies kann sich in bestimmten Lebenssituationen als heikel erweisen. Lebt ein Versicherter beispielsweise in einer langjährigen Partnerschaft und hat er erwachsene Kinder aus einer vorhergehenden Ehe, kommt es mit der Ausrichtung einer allfälligen Witwenrente an die Partnerin oder den Partner möglicherweise zu ungewollten oder einseitigen Umverteilungen von Pensionskassengeldern.

Fazit:

Wann sollen Einkäufe erfolgen?

Je höher das steuerbare Einkommen und je kürzer die Dauer zwischen Einkauf und Bezug, desto grösser ist die Steuereinsparung. Je früher der Einkauf erfolgt, desto grösser ist die Rechtssicherheit, dass dieser später wiederum in Kapitalform bezogen

Steuereinsparungen bei PK-Einkauf von 50'000.–

Jahr 2014, verheiratet, röm. kath., keine Kinder steuerbares Einkommen 250'000.–

Steuerdomizil		Einsparung Steuern
Kanton	Ort	
AG	Aarau	17'600
AI	Appenzell	14'960
AR	Herisau	17'738
BE	Bern	20'679
BL	Liestal	21'346
BS	Basel	18'515
FR	Fribourg	20'609
GE	Genève	21'497
GL	Glarus	16'887
GR	Chur	17'756
JU	Delémont	21'659
LU	Luzern	17'230
NE	Neuchâtel	23'083
NW	Stans	15'227
OW	Sarnen	13'295
SG	St. Gallen	19'895
SH	Schaffhausen	18'848
SZ	Schwyz	13'579
SO	Solothurn	20'185
TG	Frauenfeld	16'963
TI	Bellinzona	20'487
UR	Altdorf	14'025
VD	Lausanne	21'325
VS	Sion	19'472
ZG	Zug	14'680
ZH	Zürich	18'525

werden kann. Es gibt also ein Spannungsfeld zwischen Sparpotenzial und Zeit. Einkäufe sollten deshalb unbedingt konzeptionell erfolgen und im Rahmen einer individuellen Pensionierungsplanung auf die oben genannten Aspekte abgestimmt sowie mit weiteren wichtigen Schnittstellen koordiniert werden. Sie sollten in der Regel mindestens 15 Jahre vor der geplanten Pensionierung, spätestens aber mit Erreichen des 50. Altersjahres, zusammen mit einem Fachexperten geprüft und mittels persönlicher und umfassender Pensionierungsplanung an die Hand genommen werden.

cosimo.schwarz@finanzkonsulenten.ch
www.finanzkonsulenten.ch